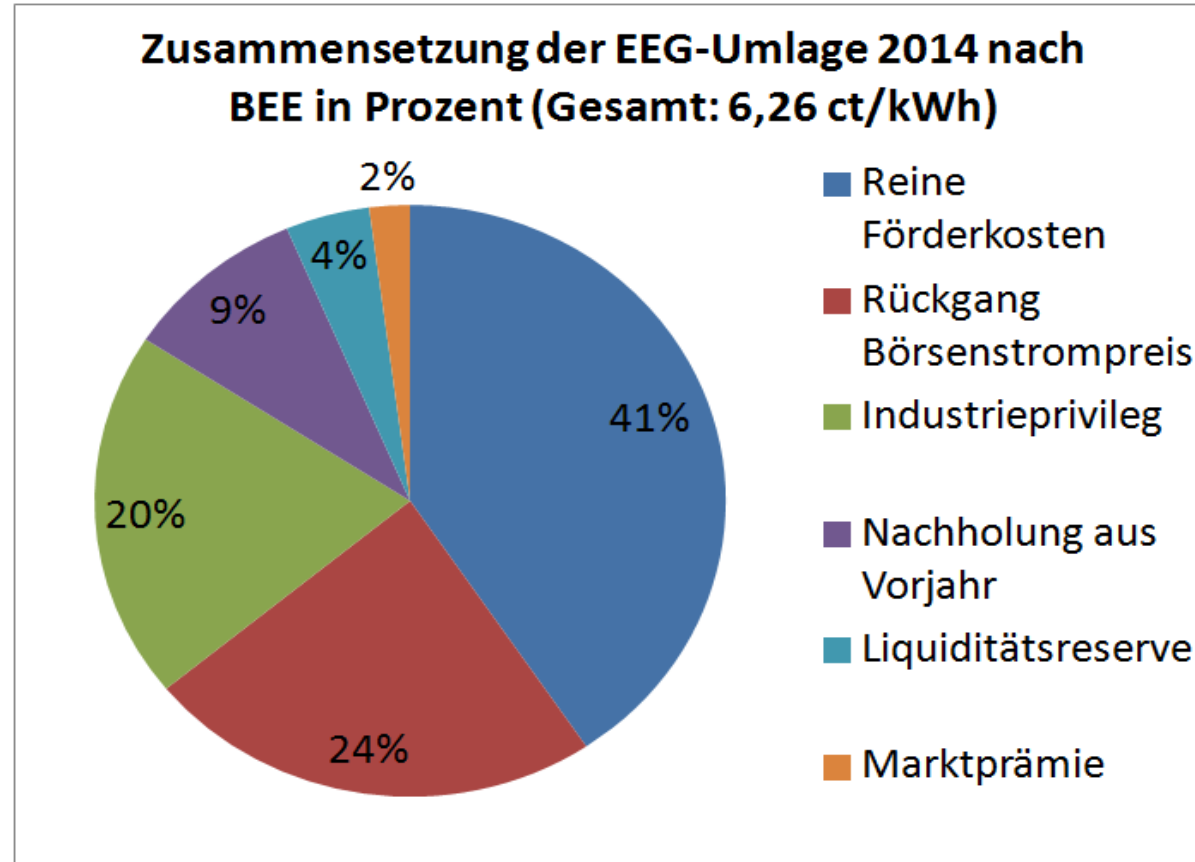


Regionalkonferenz Naturschutz Münsterland 2014



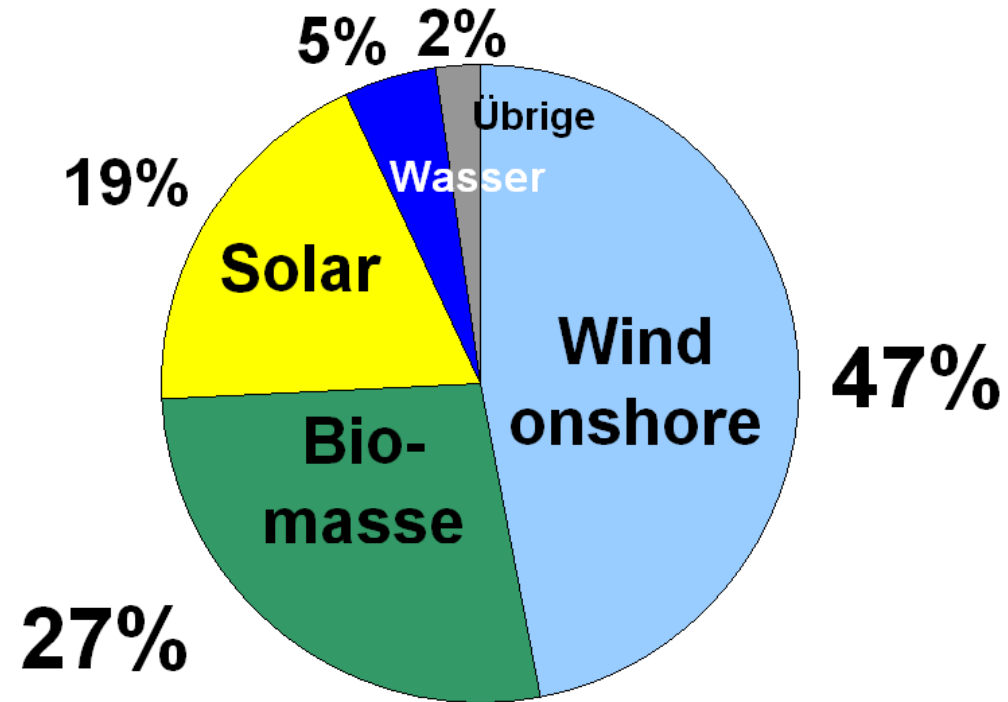
Neuerungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014

Neuerungen durch das EEG 2014



BEE=Bundesverband Erneuerbare Energien

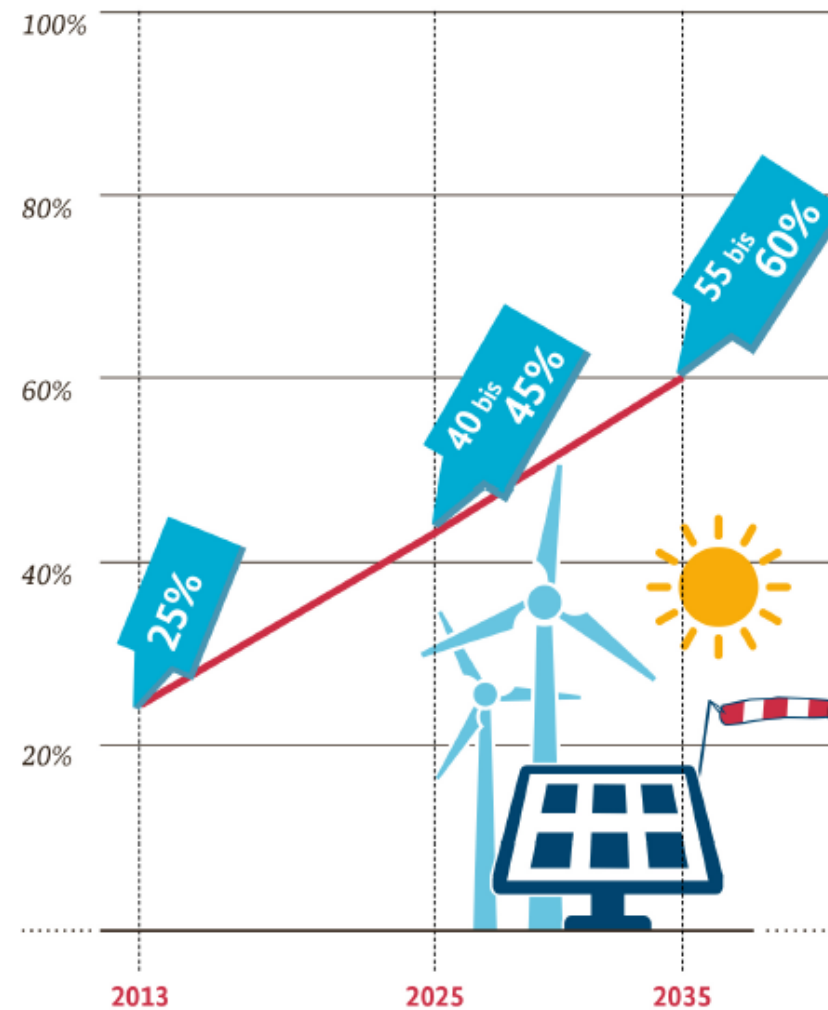
Neuerungen durch das EEG 2014



Herkunft von EEG-Strom per 31.12.2011 (Quelle: Wikipedia)

Neuerungen durch das EEG 2014

Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung



(Quelle: Stiftung
Umweltenergiericht
und BMWi)

Neuerungen durch das EEG 2014

Der „atmende Deckel“ (§§ 29 und 49 EEG 2014)

In §29 wird geregelt, dass sich die Vergütung für Windstrom verringert, wenn das Ausbauziel von 2.500 MW/Jahr überschritten wird. Die im §49 festgelegten Werte verringern sich ab 2016 quartalsweise um mindestens 0,4% und maximal um 1,2% (bei einer Überschreitung des Ausbauziels um mehr als 800 MW).

Umgekehrt erhöhen sie sich bei Unterschreiten der Ausbauziele, allerdings in wesentlich bescheidenerem Umfang.

Neuerungen durch das EEG 2014

Die Vergütungen des § 49 EEG 2014

1. **Grundwert:** Er beträgt 4,95 Cent/Kwh.
2. **Anfangswert:** In den ersten 5 Jahren beträgt er 8,90 Cent/Kwh. Je nach Ertrag der Anlage kann sich diese Frist nach einem relativ komplizierten Verfahren verlängern, also (leicht vereinfacht): Je schlechter der Standort, desto länger kann der Betreiber den höheren Anfangswert bekommen.

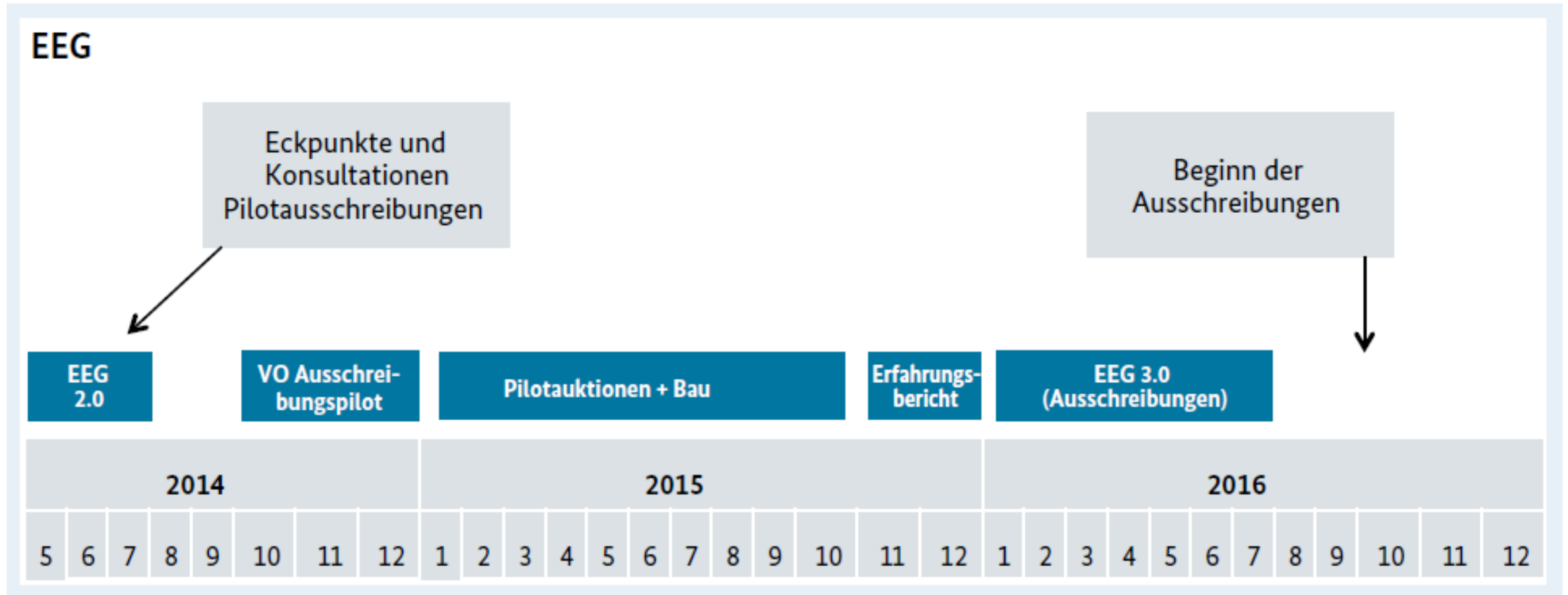
Neuerungen durch das EEG 2014

Das Hauptproblem: Ausschreibungen ab 2016/17

§ 2 EEG 2014

(5) Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus [PV-] Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung erhalten bleiben.

Neuerungen durch das EEG 2014



(Quelle: Stiftung Umweltenergierecht und BMWi)

Neuerungen durch das EEG 2014

Es gehört wenig Fantasie dazu, sich die Konsequenzen aus einer Ausschreibungspflicht vorzustellen:

- Bevorteilt werden Großanbieter, die Kleinen bleiben auf der Strecke
- Die Kosten erhöhen sich, weil das erhöhte Risiko einzupreisen ist
- Normale Kredite, die z. B. eine Bürgergesellschaft bei der örtlichen Sparkasse oder Volksbank aufnehmen will, werden entweder verweigert oder unerschwinglich teuer.

Neuerungen durch das EEG 2014

Verpflichtende Direktvermarktung:

- Ausrichtung der Vermarktung an den Vorgaben der Strombörse
- Abhängigkeit von hochspezialisierten Vermarktungsunternehmen
- Wegen geringer Größe sind Bürgerenergie-Akteure für diese nicht besonders attraktiv
- Daher: Bedienung mit den schlechtesten Konditionen

Neuerungen durch das EEG 2014

EEG-Novelle als Systemwechsel!

- Zunehmend mehr Risiken werden auf Anlagenbetreiber übertragen.
- Mengensteuerung wird mit Einführung der Direktvermarktung dominant und nimmt die Chance zum „besser sein“.
- Spätestens die Ausschreibung verändert die Akteurskonstellation im EEG zu Lasten der Anlagenbetreiber (die das Erfolgsgeheimnis des EEG waren).

Neuerungen durch das EEG 2014

Was könnte das demnächst für das Münsterland bedeuten?

- Wer bis zum Eintritt der Ausschreibungspflicht in etwa 2,5 Jahren seine Windkraftanlagen nicht genehmigt bekommen hat, kann wahrscheinlich „einpacken“.
- Da die meisten Gemeinden des Münsterlandes noch längst nicht so weit mit ihrer Flächennutzungsplanung sind, können potentielle Betreiber auch noch keine seriösen vertiefenden Untersuchungen anstellen.
- Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Großteil der münsterländischen Gemeinden zusätzliche Windkraft-Vorranggebiete überhaupt genutzt werden können – jedenfalls nicht von Bürgerenergie-Gesellschaften.

Neuerungen durch das EEG 2014

Fazit

Für die zeitnahe weitere Verbesserung der Produktion von Windstrom im Münsterland wäre es am klügsten gewesen, wenn

- a) die Landesregierung es den Regionen ermöglicht hätte, wieder Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung durch die Regionalräte ausweisen zu lassen;
- b) sich dann die Bezirksregierung etwas mehr Zeit (und Geld) genommen hätte, um ihr bisheriges Planungswerk ergänzend abzurunden,
- c) so dass sich die Gemeinden mit Verve auf die Umsetzung der vom Regionalrat vorgesehenen Vorranggebiete hätten konzentrieren können, womit
- d) potentielle Investoren (Bürgergesellschaften) eher Planungssicherheit und Kredite gehabt hätten.